

Aktenzeichen: 5 AZR 944/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: HGB § 63 Abs. 1 Satz 3; LohnFG § 6 Abs. 1 Satz 1;
BGB § 407 Abs. 1; RVO § 182 Abs. 10

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
20. August 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 30. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. Juli 1979
- 5 Sa 36/79 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die bei der Klägerin versicherte Angestellte R war seit dem 11. Oktober 1976 bei der Beklagten beschäftigt. Am 18. September 1978 verließ sie eine Stunde vor Dienstschluß ihren Arbeitsplatz, um, wie sie der Beklagten mitteilte, einen Arzt aufzusuchen. Die Versicherte wurde am selben Tage bis zum 8. Oktober 1978 arbeitsunfähig krank geschrieben. Dies teilte sie der Beklagten noch am Abend des 18. September mit. Mit Schreiben vom 18. September 1978 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos.

Gegen die Kündigung erhob die Versicherte Klage - 38 Ca 341/78 Arbeitsgericht Berlin -. Dieser Rechtsstreit endete am 23. November 1978 mit folgendem Prozeßvergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin am 19. September 1978 im beiderseitigen Einverständnis beendet worden ist.
2. Die Beklagte zahlt an die Klägerin 850,-- DM brutto/netto als Abfindung in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 9, 10 KSchG.

Die Klägerin gewährte der Versicherten Krankengeld für die Zeit vom 19. September bis 8. Oktober 1978 in Höhe von 711,60 DM. Sie unterrichtete davon die Beklagte mit Schreiben vom 28. September 1978. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt sie aus übergegangenem Recht (§ 182 Abs. 10 RVO) Erstattung des gezahlten Krankengeldes. Sie hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt und die Auffassung vertreten, die Beklagte habe das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gekündigt. Der



Prozeßvergleich stehe dem Erstattungsanspruch nicht entgegen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gekündigt zu haben. Sie habe vielmehr gekündigt, weil die Versicherte den Urlaub überzogen und schon zuvor die Arbeit verweigert habe. Auch habe sie Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit der Versicherten gehabt. Im übrigen stehe der Vergleich einem Anspruch auf Gehaltsfortzahlung entgegen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat einen Gehaltsfortzahlungsanspruch nach § 63 Abs. 1 Satz 3 HGB bejaht, weil die Beklagte aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gekündigt habe. Durch den Prozeßvergleich habe die Versicherte über den bereits auf die Klägerin übergegangenen Gehaltsfortzahlungsanspruch nicht mehr verfügen können.

Dem ist jedenfalls im Ergebnis zuzustimmen.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat als unstreitig festgestellt, die Beklagte habe sich zur Kündigung erst entschlossen, als sie von der Versicherten erfahren habe, daß diese krankgeschrieben worden sei. Dagegen hat die Revision eine Rüge nicht erhoben.

Kündigt der Arbeitgeber im zeitlichen Zusammenhang mit der Erlangung der Kenntnis von der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, so spricht ein Beweis des ersten Anscheins dafür, daß er aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gekündigt hat. Diesen Anscheinsbeweis kann der Arbeitgeber nur dadurch erschüttern, daß er Tatsachen vorträgt und gegebenenfalls beweist, aus denen sich ergibt, daß er die Kündigung auch ausgesprochen hätte, wenn der Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig gewesen wäre (Urteil des Senats vom 20. August 1980 - 5 AZR 218/78 - [demnächst] AP Nr. 11 zu § 6 LohnFG [zu III 1 der Gründe]). Solche Tatsachen hat die Beklagte nicht vorgetragen. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend dargelegt, daß die von der Beklagten nicht näher begründeten Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit der Versicherten nicht geeignet sind, den gegen die Beklagte sprechenden Anscheinsbeweis zu erschüttern. Die Revision greift auch insoweit das angefochtene Urteil nicht an.

Der damit gegebene Gehaltsfortzahlungsanspruch nach § 63 Abs. 1 Satz 3 HGB ist nicht dadurch berührt worden, daß das Arbeitsverhältnis später durch den Prozeßvergleich im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden ist. Das hat der Senat für den Lohnfortzahlungsanspruch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG in seinem Urteil vom 28. November 1979 - 5 AZR 955/77 - ([demnächst] AP Nr. 10 zu § 6 LohnFG [zu 1 b der Gründe]) näher begründet. Für den Gehaltsfortzahlungsanspruch nach § 63 Abs. 1 Satz 3 HGB kann nichts anderes gelten. Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

2.a) Auf diesen Gehaltsfortzahlungsanspruch hat die Versicherte R im Prozeßvergleich vom 23. November 1978 nicht verzichtet. Nach dem im Tatbestand



des Berufungsurteils mitgeteilten Wortlaut des Vergleichs enthält dieser überhaupt keine Verzichtserklärung, vielmehr - soweit hier von Interesse - lediglich die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 19. September 1978. Mit einer solchen Vereinbarung wird aber nicht auf Ansprüche verzichtet, die gerade voraussetzen, daß das Arbeitsverhältnis beendet ist, wie dies bei Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlungsansprüchen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG oder § 63 Abs. 1 Satz 3 HGB der Fall ist. Der Gehaltsfortzahlungsanspruch ist daher mit der Zahlung des Krankengeldes auf die Klägerin übergegangen, § 182 Abs. 10 RVO. Diese kann folglich Erstattung des gezahlten Krankengeldes verlangen.

b) Auch wenn man berücksichtigt, daß der Prozeßvergleich vom 23. November 1978 in Nr. 4 noch eine Ausgleichsklausel enthielt, nach der alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem beendeten Arbeitsverhältnis ausgeglichen sein sollten, ergibt sich keine andere Beurteilung des Klageanspruches.

Auf den Gehaltsfortzahlungsanspruch konnte die Versicherte R am 23. November 1978 nicht mehr verzichten, da sie nicht mehr Gläubigerin des Anspruches war. Dieser war mit Zahlung des Krankengeldes auf die Klägerin übergegangen (§ 182 Abs. 10 RVO). Zwar hat das Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich **festgestellt**, wann die Klägerin Krankengeld gezahlt hat, das nötigt aber nicht zur Zurückverweisung des Rechtsstreites. Die Klägerin hat der Beklagten schon am 28. September mitgeteilt, daß sie für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld in bestimmter Höhe zahlen werde. Die Prüfung des Anspruches auf Zahlung von Krankengeld war damit abgeschlossen und dessen Zahlung nur noch eine Frage der Abwicklung. Da weiter die Arbeitsunfähigkeit der Versicherten R am 8. Oktober 1978 beendet



war, kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß in der Zeit bis zum 23. November 1978, das sind immerhin sechs Wochen, das Krankengeld auch tatsächlich gezahlt worden ist.

Auf den gleichwohl von der Versicherten R erklärten Verzicht kann die Beklagte sich nicht berufen, § 407 Abs. 1 BGB. Ihr war durch die Mitteilung der Klägerin vom 28. September 1978 bekannt, daß die Klägerin Krankengeld gezahlt hat. Auch wenn diese Mitteilung vor der tatsächlichen Zahlung des Krankengeldes erfolgte, war sie geeignet, einen guten Glauben der Beklagten an die Verfügungsbefugnis der Versicherten R über den Gehaltsfortzahlungsanspruch zu zerstören (Urteil des Senats vom 20. August 1980 - 5 AZR 218/78 - [demnächst] AP Nr. 11 zu § 6 LohnFG [zu 111 3 b der Gründe]).

Der Verzicht auf den Gehaltsfortzahlungsanspruch war folglich unwirksam. Der Klageanspruch ist somit auch bei Berücksichtigung des vollständigen Vergleichs begründet.

gez.: Dr. Hilger Matthes Roeper

Schleinkofer Dr. Kalb

